

Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu schriftlichen Arbeiten

Dieses Papier stellt zentrale Festlegungen heraus und sammelt schulspezifische Regelungen; es kann die gründliche Kenntnis der Originaltexte von Gesetz und Verordnung nicht ersetzen. Die wesentlichen Regelungen für die Sekundarstufe I finden Sie in § 73 des **Hessischen Schulgesetzes (HSG)**, in den Paragraphen des vierten Teiles der **Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGest)**, insbes. § 23 bis § 29, sowie in deren Anlage 2. Die Regelungen für die Oberstufe finden sich in der **Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (VOGO)** (u. a. im § 14 und den Anlagen 8 und 9).

A Allgemeine Regelungen

A.1

Die verschiedenen Typen schriftlicher Arbeiten sind in § 25 der VOGest definiert. Der Begriff ‚schriftliche Arbeiten‘ wird in § 25 (2) als Oberbegriff für ‚Klassenarbeiten‘ bzw. ‚Klausuren‘ (§ 25 (2) a)) und für ‚Lernkontrollen‘ (§ 25 (2) b)) festgelegt.

A.2 VOGest § 26

Termin und inhaltlicher Rahmen schriftlicher Arbeiten sind den Schülern mindestens 5 Unterrichtstage vor dem Arbeitstermin bekannt zu geben. Unter jeder zurück gegebenen Arbeit ist ein Notenspiegel anzubringen und die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten ist durch Unterschrift zu bestätigen.

A.3 VOGest § 21 (2)

Von einer Klasse dürfen in der Regel nicht mehr als eine schriftliche Arbeit pro Tag und nicht mehr als 3 schriftliche Arbeiten pro Unterrichtswoche verlangt werden. Im Einzelfall sind durch das Nachschreiben versäumter schriftlicher Arbeiten auch höhere Belastungen zulässig (VOGest § 22 (1)).

A.4

Von jeder Klassenarbeit bzw. Klausur sind dem Fachbereichsleiter ein Aufgabenblatt mit Notenspiegel und Durchschnittsnote sowie drei korrigierte Arbeitshefte vorzulegen.

B Besondere Regelungen für die Sekundarstufe I

B.1 VOGest § 27

Ist mehr als die Hälfte der abgelieferten Klassenarbeiten oder Lernkontrollen schlechter als ausreichend bewertet, so ist die Arbeit zu wiederholen. Die Wiederholungsarbeit erfolgt mit veränderter Themenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit, sie wird mindestens 5 Tage vorher angekündigt und hält die Belastungsregelung aus der VOGest § 21 (2) ein. Von den beiden Noten des Schülers ist die bessere zu werten. Eine Wiederholung von Wiederholungsarbeiten ist nicht zulässig.

B.2

Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten schlechter als mit ausreichend bewertet, so entscheidet der Fachsprecher im Auftrag des Schulleiters nach Beratung mit dem Fachlehrer, ob die Arbeit zu werten ist.

B.3

In der Sekundarstufe 1 ist es nicht erforderlich, dass der Schüler eine versäumte schriftliche Arbeit nachholt. Der Fachlehrer kann die nachträgliche Anfertigung verlangen, nicht aber der Schüler. Ist allerdings in einem Halbjahr nur eine schriftliche Arbeit vorgesehen, so ist diese nachzuholen. In Ausnahmefällen kann diese durch eine 15-minütige mündliche Prüfung im Beisein eines weiteren Fachlehrers ersetzt werden. Nach der ersten Klausurenrunde der Sekundarstufe II und zum Halbjahresende werden gemeinsame Nachschreibtermine für die nachzuholenden Klassenarbeiten angeboten.

B.4 VOGest § 25 (3)

Die Ergebnisse der Klassenarbeiten machen die Hälfte der Grundlagen der gesamten Leistungsbeurteilung aus, die Ergebnisse der Lernkontrollen etwa ein Drittel.

B.5

Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind umgehend in die im Lehrerzimmer ausliegenden Listen „Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten“ einzutragen, damit der Klassenlehrer einen Überblick über den Leistungsstand seiner Schüler behalten kann.

B.6 VOGest Anlage 2 Ziffer 7e

In allen Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, und in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I wird in jedem Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** geschrieben. Im Fach Kunst können die Lernkontrollen wahlweise durch praktische Arbeiten ersetzt werden. Die Lernkontrollen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden jedoch durch mehrere kürzere, hausaufgabenabfrageähnliche schriftliche Nachweise ersetzt. In den Naturwissenschaftlichen Übungen können diese Nachweise durch praktische Arbeiten ersetzt werden. Es gelten folgende Zahlen:

Klasse 5.1	mehrere schriftliche Nachweise der obigen Art, von denen der erste unbenotet bleibt	je max. 15 Minuten
Klasse 5.2 / Klasse 6	mehrere schriftliche Nachweise der obigen Art	je max. 15 Minuten
Klasse 7	1 Lernkontrolle pro Halbjahr	30 Minuten
Klassen 8 und 9	1 Lernkontrolle pro Halbjahr	45 Minuten

*Im Fach WiSo wird in 9.1 (G9: 10.1) die Lernkontrolle durch den benoteten Praktikumsbericht ersetzt.

B.8 VOGest Anlage 2 7e)

Lernkontrollen dürfen nur bis zu 2 Wochen vor Zeugnisausgabe geschrieben werden.

B.9 VOGest § 28 (3)

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Es handelt sich bei Hausaufgabenabfragen nicht um schriftliche Arbeiten, die Ergebnisse werden als mündliche Leistung gewertet.

B.11.

Die Anzahl der Klassenarbeiten ist wie folgt festgelegt:

G9	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10
De	4	4	4
En FS1	4	4	4
Fr FS1	5	4	4
En FS2	4	4	4
Fr FS2	5	4	4
La FS2	4	4	4
Fr FS3	-	4	4
La FS3	-	4	4
Span FS3		4	4
Ma	4	4	4

M8	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9
De	1 + 4 (+1Spk)	4 (+1Spk)	4	4	4
En FS1	1 + 5	5	4	4	4
Fr FS1	1 + 5	5	5	4	4
En FS2	-	5	4	4	4
Fr FS2	-	5	5	4	4
La FS2	-	5	4	4	4
Fr FS3	-	-	-	4	4
La FS3	-	-	-	4	4
Span FS3	-	-	-	4	4
Ma	1+5	5	4	4	4

Die erste Arbeit in Klasse 5 bleibt unbenotet.
(+1Spk) bedeutet die Anrechnung von 2 Sprachkurslernkontrollen als eine Klassenarbeit

C Regelungen für die Sekundarstufe II

C.1 Anzahl und Dauer (in Unterrichtsstunden) schriftlicher Arbeiten

C.1.1 Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11)

C.1.1.1

In Deutsch, in den Fremdsprachen und in Mathematik werden pro Halbjahr zwei zweistündige Klausuren geschrieben.

C.1.1.2

In den Fächern Kunst, Musik, Geschichte, Politik und Wirtschaft, Religionslehre, Erdkunde, Philosophie, Biologie, Chemie, Physik und Informatik wird in jedem Halbjahr eine zweistündige Klausur geschrieben. Im Fach Sport wird eine einstündige Klausur im zweiten Halbjahr geschrieben.

C.1.2 Qualifikationsphase

C.1.2.1

Mit Ausnahme der Grundkurse in Kunst und Sport werden in den Halbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 in allen Grund- und Leistungskursen zwei Klausuren geschrieben, im Halbjahr 13/2 wird in allen Grund- und Leistungskursen eine Klausur geschrieben. In den Grundkursen Kunst in 12/1, 12/2 und 13/1 wird pro Halbjahr eine Klausur geschrieben und wahlweise eine 2. Klausur oder eine praktische Arbeit angefertigt. Im dreistündigen Grundkurs Sport wird in jedem der Halbjahre 12.1 bis 13.1 eine einstündige Klausur geschrieben.

C.1.2.2

In allen Fächern und in allen Kursarten werden die Klausuren 2-stündig geschrieben mit den folgenden Ausnahmen:

1. In allen Fächern ist die abiturvorbereitende 2. Klausur in 13/1 im Grundkurs dreistündig, im Leistungskurs vierstündig.
2. In Deutsch und Musik sind in 12/2 beide Leistungskursklausuren dreistündig, im Leistungskurs Kunst ist die 2. Klausur in 12/2 dreistündig.
3. Im dreistündigen Grundkurs Sport wird einstündig geschrieben.

C.2 Weitere Regelungen

C.2.1

Die Kriterien zur Bewertung und Beurteilung der Leistungen werden den Schülern zu Beginn jedes Schuljahres dargelegt und erläutert (§ 14 (1)VOGO). Dazu gehören insbesondere die Anteile der schriftlichen und der mündlichen Leistungen an der Gesamtbewertung.

C.2.2

In allen Kursen der Qualifikationsphase und in den Kursen der Einführungsphase, in denen je Halbjahr zwei Klausuren geschrieben werden, bilden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten etwa die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbewertung. In den anderen Kursen der Einführungsphase gilt: In den Fachbereichen I und III machen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mindestens ein Drittel und höchstens die Hälfte der Grundlagen der Leistungsbewertung aus. Im Fachbereich II machen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten etwa ein Drittel der Grundlagen der Leistungsbewertung aus. In Sport gehen Theorie und Praxis je zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

C.2.3 VOGO § 14 (9) Satz 2

Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Begründung einen der vorgeschriebenen Leistungsnachweise, so ist dieser mit null Punkten zu bewerten.

C.2.4

Fehlen Schüler bei einer Klausur, so ist die Entschuldigung dem Fachlehrer möglichst bald vorzulegen. Im Einzelfall kann der Fachlehrer ein Attest verlangen. Liegt spätestens am dritten Tag nach dem Klausurtermin keine Information bzw. keine Entschuldigung vor, so kann die Klausur mit null Punkten bewertet werden.

C.2.5

Alle versäumten Klausuren sind nachzuschreiben. Im Grundkurs ist es nach Rücksprache des Fachlehrers mit der Studienleiterin in Ausnahmefällen möglich, statt der Nachschreibklausur eine mündliche Prüfung von 20 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20 Minuten im Beisein eines protokollierenden Fachkollegen durchzuführen, aber auch im Grundkurs muss in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben werden.

Liegen für das Versäumen von Klausuren gewichtige Gründe vor, die der Schüler nicht selbst zu verantworten hat (z. B. längere Krankheit), entscheidet der Fachlehrer nach Rücksprache mit der Studienleiterin, ob auf das Nachholen einzelner Klausuren verzichtet werden kann.

C.2.6

Nach der ersten Klausurenrunde und am Halbjahresende werden gemeinsame Nachschreibtermine für die nachzuholenden Klausuren angeboten.

C.2.7

Praktische Arbeiten sind termingerecht abzugeben. Bei nachgewiesener Krankheit kann vom Fachlehrer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewährt werden, bei Schwierigkeiten mit der Material- oder Literaturbeschaffung kann nach rechtzeitiger Rücksprache mit dem Fachlehrer eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 10 Tagen gewährt werden. Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht erbrachte Leistungen.